

# Satzung der Stadt Lohmar über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen für die Unterbringung von Aussiedlern vom 20.12.1995

I. Änderung vom 18.12.1996

II. Änderung vom 18.12.2001

III. Änderung vom 04.07.2002

IV. Änderung vom 17.12.2002

V. Änderung vom 16.12.2003

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666/SGV NW 2023), der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (KV NW, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW, S. 222), sowie des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes vom 29.11.1994 (GV NW, S. 1087) hat der Rat der Stadt Lohmar in seiner Sitzung am 19.12.1995 folgende Satzung über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen für die Unterbringung von Aussiedlern beschlossen:

## § 1

### Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Lohmar unterhält Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern (§ 2 Landesaufnahmegesetz).
- (2) Die Übergangsheime sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Lohmar und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

## § 2

### Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem je-

weiligen Übergangsheim regelt.

### § 3 Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
  1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, das Übergangsheim und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
  2. einen Abdruck dieser Satzung in der Benutzungsordnung,
  3. Unterkunftsschlüssel.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere, als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden; bei Verlegung in ein anderes Übergangsheim gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet:
  1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten,
  2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
  1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
  2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gemäß § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
  3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat.
- (5) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn:
  1. die Einweisung widerrufen wird,
  2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.

#### § 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der von ihr unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime. Eltern, die mit minderjährigen Kindern in ein Übergangsheim eingewiesen werden, haften als Gesamtschuldner für den Anteil der Minderjährigen an der Benutzungsgebühr.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt. Die ordnungsgemäße Übergabe der Unterkunft wird durch Unterschrift bestätigt.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar zum 10. des Monats nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadt zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.
- (6) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (7) Werden fällige Gebühren nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet, hat die Stadt Lohmar nach erfolglos gebliebener Mahnung das Recht, das Nutzungsverhältnis unter angemessener Fristsetzung durch Widerruf der Einweisung zu beenden.

#### § 5 Gebührenpflichtige und Standorte

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach den Bestimmungen des Kommunalabga-

bengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ermittelt. Hierbei werden alle Ausgaben sämtlicher Übergangsheime für Aussiedler mit Ausnahme der verbrauchsabhängigen Kosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Müll und Schornsteinfeger) aufgrund des identischen Standards ermittelt und den zu erwartenden Einnahmen durch das Land Nordrhein-Westfalen (Pauschalen) gegenüber gestellt. Die nicht gedeckten Ausgaben werden auf die tatsächlich zur Verfügung stehende Quadratmeteroberfläche umgelegt (Grundgebühr). Der Satz dieser monatlichen Grundgebühr beträgt 4,95 Euro/qm.

- (2) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden - von einer maximalen Belegung ausgehend - anteilig berücksichtigt. Werden mehrere Einzelpersonen in einem Raum untergebracht, so wird die Gebühr anteilmäßig berücksichtigt.
- (3) Neben den Grundgebühren wird für Strom, Wasser, Heizung und Müll- und Kehrgebühren eine Gebühr von 3,88 Euro pro Quadratmeter genutzte Fläche und Monat gemeinsam mit den Grundgebühren erhoben.
- (4) Die Stadt Lohmar unterhält Übergangsheime im Sinne dieser Satzung an nachfolgend aufgeführten Standorten:
  1. Schulstr. 23
  2. Pecheiche 15
  3. Pecheiche 17
  4. Dr. Kallen-Str. 7
  5. Dammweg 14
  6. Dammweg 26
  7. Dammweg 28

## § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 16.02.1993 außer Kraft.
- (2) Hinsichtlich der auf die Verbrauchskosten gemäß § 5 Abs. 3 zu erhebenden Abschläge tritt sie rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft, insoweit tritt § 5 Abs. 3 der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 16.02.1993 zum 01.01.1995 außer Kraft.

### Anmerkung:

§ 5 Abs. 3 wurde durch die 3. Änderungssatzung vom 04.07.2002 rückwirkend ab 01.01.1996 neu gefasst.